



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33526 Bielefeld

22. Juni 2022
Seite 1 von 26

Aktenzeichen
700-53.0012/22/1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme
(Heizwerk Sieker)

I. Tenor

Auf den Antrag vom 15.03.2022 (Eingang am 01.04.2022) wird aufgrund § 6 und § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizwerk Sieker) durch die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für Biomethan erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

- Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes (Massivbauweise) zur Aufstellung des BHKW.
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für Biomethan zur kontinuierlichen Strom- und Fernwärmeeinspeisung mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW mit der zugehörigen Anlagenperipherie.
- Errichtung einer Schornsteinanlage.

Standort

Ehlentruper Weg 130, 33604 Bielefeld
Gemarkung Bielefeld, Flur 62, Flurstück 1853

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Leistungsdaten

Feuerungswärmeleistung des Blockheizkraftwerkes: 4,5 MW

Einsatzstoff)

- Biomethan

Betriebszeiten

Ganzjährig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

8.760 Betriebsstunden pro Jahr

Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen

1. Beim Betrieb des genehmigungsbedürftigen Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen gemäß der 44. BImSchV nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid

Massenkonzentration (§ 16 Absatz 6 Nr. 3 der 44. BImSchV) 0,25 g/m³

Stickstoffoxide angegeben als Stickstoffdioxid

Massenkonzentration (§ 16 Absatz 7 Nr. 4 der 44. BImSchV) 0,1 g/m³

Schwefeloxide

Massenkonzentration (§ 16 Absatz 9 Satz 1 und 2 Bezugssauerstoffgehalt = 5 %) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 2 (10 mg/m²) 8,89 mg/m³

Formaldehyd

Massenkonzentration (§ 16 Absatz 10 Nr. 1 der 44. BImSchV) 20 mg/m³

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff

Massenkonzentration (§ 16 Absatz 11 Nr. 2a der 44. BImSchV) 1,3 mg/m³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Gehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt bleiben.

Die genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Eine Umrechnung des ermittelten Emissionswertes darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffbedarf über den Bezugssauerstoffgehalt von 5 vom Hundert liegt.

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen: A. Auflistung der Antragsunterlagen
 B. Anlagedaten
 C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt IX Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt IX Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

IV. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser (AZB) der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2, vorliegt und von dort gegengezeichnet wurde. Der Ausgangszustandsbericht ist verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidungen und den Genehmigungsbescheiden beizufügen.

Der vollständige AZB-Bericht ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2, in zweifacher schriftlicher und einfacher elektronischer Form (pdf) vorzulegen.

C) Vorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, soweit sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts zusätzliche Anforderungen an die Beurteilung über den Zustand des Anlagengeländes bzw. an den Betrieb der Anlage ergeben. Weiterhin bleibt die Festlegung von ergänzenden Regelungen aus § 21 der 9. BImSchV vorbehalten.

D) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Luftreinhaltung

- 1) Vor Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerkes hat die Betreiberin der Bezirksregierung Detmold – Dezernat 53 schriftlich oder elektronisch die Gesamtanlage über das im Internet zur Verfügung gestellte Anzeigeformular, <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/anzeige-/registrierungspflichten-nach-44-bimsv>, anzuzeigen (§ 6 der 44. BImSchV).
- 2) Nach Erreichen des ungestörten Betriebes des Blockheizkraftwerkes, in jedem Falle spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme, ist von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen

Stelle ermitteln zu lassen, ob die im Abschnitt I - Tenor - dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Anlagen an allen genannten Emissionsquellen eingehalten werden.

- 3) Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft und der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- 4) Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen (z.B. Reinigungen, An- und Abfahrvorgängen, Einzelbetrieb der Feuerungsanlagen). Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht unterschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben (Nr. 5.3.2.2 TA Luft). Details der Emissionsmessung sind mit der Bezirksregierung Detmold -Dezernat 53 vor der Inbetriebnahmemessung abzusprechen.
- 5) Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“) sowie unter Beachtung der in § 28 der 44. BImSchV genannten Messverfahren und Messvorschriften.
- 6) Mit den Ermittlungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 7) Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet unter: http://www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_09.htm veröffentlicht.

- 8) Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 9) Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 53 unmittelbar und innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Hinweis:

Die in Deutschland nach § 29 b BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - ReSy-MeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

- 10) Die gefasste und gereinigte Abluft ist über einen Schornstein mit einer Höhe = 19 m in die Atmosphäre abzuleiten.
- 11) Die Ermittlungen der Emissionen an **Kohlenmonoxid** und **Stickstoffoxiden** im gereinigten Abgas des Blockheizkraftwerkes sowie die dazugehörigen Bezugsgrößen wie die Rauchgastemperatur, der Sauerstoffgehalt im Rauchgas und die Feuchte des Rauchgases (diese als feste Größe da sie nur geringen Schwankungen unterliegt) sind antragsgemäß kontinuierlich durchzuführen. Die Daten sind per Fernübertragung durch den Emissionsauswerterechner im Heizkraftwerk Schilderscher Straße (HKW-Mitte auch genannt) zu erfassen und auszuwerten.

Als Emissionsmessgerät für das neue BHKW ist das entsprechend zugelassene Emissionsmessgerät „NOxCO-Box“ der Firma HGS GmbH aus Krefeld einzusetzen.

Bei Grenzwertüberschreitungen sind entsprechende Aufzeichnungen mit den diesbezüglich getroffenen Maßnahmen zu führen und auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold vorzulegen (§ 24 Absatz 7 der 44. BImSchV).
- 12) Der ordnungsgemäße Einbau des Emissionsmessgerätes für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden ist von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 53 zuzusenden.
- 13) Die Funktionsprüfung des Emissionsmessgerätes für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden ist jährlich von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 53 innerhalb von 12 Wochen zuzusenden.
- 14) Die Kalibrierung des Emissionsmessgerätes soll nach einer wesentlichen Änderung und im Abstand von drei Jahren wiederholt werden. Der Bericht ist der Bezirksregierung Detmold - Dezernat 53 innerhalb von 12 Wochen zuzusenden.
- 15) Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Betreiber hat den Messbericht sowie die zugrundeliegenden Aufzeichnungen der Messgeräte sechs Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufzubewahren. Messergebnisse, die der zuständigen Behörde durch geeignete telemetrische Übermittlung vorliegen, müssen nicht im Messbericht enthalten sein.
- 16) Die Ermittlung der Emissionen an Schwefeloxiden im gereinigten Abgas des Blockheizkraftwerkes ist entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) zu wiederholen (§ 24 Nr. 10 in Verbindung mit § 22 Absatz 5 der 44. BImSchV).
- 17) Die Ermittlung der Emissionen an Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff im gereinigten Abgas des Blockheizkraftwerkes sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen jährlich zu wiederholen (§ 24 Nr. 12 Satz 1 und § 11 der 44. BImSchV).
- 18) Die Betreiberin hat Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen (Oxydationskatalysator oder selektive katalytische Reduktion oder selektive nicht-katalytische Reduktion) zu führen (§ 24 Absatz 6 und 7 der 44. BImSchV).
- 19) Bei einer Betriebsstörung oder bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder die Anlage ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. Die Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 53 ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, unaufgefordert zu unterrichten.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

20) Es sind gemäß § 7 der 44. BImSchV nachfolgende Aufzeichnungen zu führen und 6 Jahre aufzubewahren:

- Betriebsstunden,
- Art und Menge der verwendeten Brennstoffe,
- Störungen und Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung,

Fälle in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und die ergriffenen Maßnahmen

Lärmschutz

1) Die von der Genehmigung erfassten Anlagen und Nebeneinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so betrieben werden, dass die von diesen Anlagen verursachten Geräuschimmissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände – (unter Berücksichtigung der Lärmessmissionen aus den Nachbarbetrieben) an den nächstgelegenen Immissionsorten gem. TA Lärm Nr. 6.1 die folgenden Immissionsrichtwerte, gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster nicht überschritten werden:

Table 1

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Tag	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) Nacht
I 1 – Otto-Brenner-Straße 173	60	45
I 2 – Otto-Brenner-Straße 186	65	50
I 3 – Otto-Brenner-Straße 202	65	50
I 4 – Im Siekerfelde 37	60	45
I 5 – Hartlager Weg 63	55	40
I 6 – Harrogate Allee 20	55	45
I 7 – Otto-Brenner-Straße 170d	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

2) Die Anlage ist dem Stand der Schallminderungstechnik entsprechend zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen nach Nr. 7.3 und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.

- 3) Das schalltechnische Gutachten (GEN-21 1121 01) über die zu erwartenden Geräuschimmissionen von der AKUS GmbH vom 25.01.2022 und die darin aufgeführten Rahmenbedingungen und Maßnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
- 4) Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen.

Emissionshandel

- 1) Die genehmigte Änderung ist in dem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und auch allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Sofern die Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.
- 2) Die Genehmigung der Anlage, das Datum der Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen. Jede Änderung der Anlage – auch deren vollständige oder teilweise Stilllegung -, die Auswirkung auf deren Emissionen haben können, sowie die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen sind der DEHSt durch die Antragstellerin schriftlich anzuzeigen.

Bodenschutz

- 1) Der Ausgangszustandsbericht für das Heizwerk Sieker ist anhand des abgestimmten und geprüften Untersuchungskonzeptes der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR in der Fassung vom 29.04.2022 zu arbeiten.
- 2) Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 15 Absatz 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.
- 3) Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Wasserwirtschaft

- 1) Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen und muss bescheidsgemäß nach den geprüften Planunterlagen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- 2) Anzeigepflichten:

Baubeginn und Bauvollendung sind der Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 54.9, rechtzeitig schriftlich oder per Email an steffen.schramm@bezreg-detmold.nrw.de anzuzeigen. Wird die bauliche Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 3) Der Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 54.9, ist zusammen mit der Baubeginnanzeige ein Bauleiter zu benennen, der während der Bauzeit alleiniger Ansprechpartner für die Abwicklung vor Ort ist. Der Verantwortliche hat den Vollzug der geltenden Auflagen sicherzustellen und ist in den Alarmplan aufzunehmen. Er hat im Falle von Schadensfällen unverzüglich für Abhilfemaßnahmen zu sorgen und unverzüglich die untere Wasserbehörde der Stadt Bielefeld sowie die Bezirksregierung Detmold telefonisch (Tel.-Nr. 05231/71-0) oder per E-Mail (poststelle@brdt.nrw.de) zu informieren. Außerhalb der Dienstzeiten (nachts, an Wochenenden etc.) ist die Rufbereitschaft des Landesumweltamtes unter der Telefon-Nr. 0201/714488 zu informieren.
- 4) Bauausführung:

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten und von denen bei oder nach deren Verwendung keine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist. Ergänzend dazu müssen die verwendeten Baustoffe auch chromatarm sein. Die Chromatarmut muss durch den Hersteller in geeigneter Weise nachgewiesen sein.
- 5) Zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Naturmaterial (bspw. Schotter, Kies) verwendet werden. Der Einsatz von RC-Material ist im Grundwassereinflussbereich nicht zulässig. Ein anderweitiger Einbau von RC-Material bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag ist beim Teildezernat 54.1 der Bezirksregierung Detmold rechtzeitig im Vorfeld zu stellen

Arbeitsschutz

- 1) Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflusstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen.
- 2) Die Arbeitsplätze und Verkehrswege auf dem Dach des BHKW-Gebäudes, bei denen der Abstand mehr als 2,0 m zur Absturzkante beträgt, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz. Der Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Ketten oder Seile, und gut sichtbare Kennzeichnung entsprechend ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (Verbotszeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten") gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Bei Verkehrswegen ist als Schutzmaßnahme auch ausreichend, wenn die Abgrenzung optisch deutlich erkennbar ist. (Nr. 5.4 ASR A2.1)
- 3) Bei Fallhöhen von mehr als 10 m (Schornstein) dürfen nur Persönliche Schutz-ausrüstungen gegen Absturz -PSAgA (z.B. Steigschutzeinrichtungen) vorgesehen werden. Dies gilt auch für Steigeisengänge und Steigleitern (Ziffer 4.6.3 (5) der ASR A1.8 Verkehrswege). Steigschutzeinrichtungen sind

Auffangsysteme als Teil der Schutzausrüstung gegen den Absturz von Personen von Steiggängen. Sie bestehen aus einer festen Führung und dem dazu gehörigen Auffanggerät. Dieses wird mit dem Auffanggurt verbunden.

E) Auflagen der kreisfreien Stadt Bielefeld

Bauordnungsrecht / Brandschutz

- 1) Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauamt der Stadt Bielefeld mit dem beigefügten Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen. - § 84 Absatz 2 BauO NRW -
- 2) Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie die Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen in Bezug auf Standsicherheit bestätigen. Bauzustandsbesichtigungen finden insoweit nicht statt (§ 84 Absatz 4 BauO NRW).
- 3) Das Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen Dipl.-Ing. Heiko Zies mit dem Stand vom 28.02.2022 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.

Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen und darüber hinaus abweichende bzw. ergänzende Anforderungen gestellt:

Der vorhandene Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehramt, Abt. Vorbeugender Brandschutz, entsprechend nach DIN 14095 zu ergänzen (§ 50 BauO NRW).

Die Pläne sind vorab in elektronischer Form an feuerwehr.brandschau@bielefeld.de zu senden.

Untere Bodenschutzbehörde

- 1) Aufgrund der Auffüllung im Bereich des Bauvorhabens ist anfallender Erdaushub abfalltechnisch zu untersuchen und entsprechend der Befunde ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 2) Sollten bei den Erdarbeiten Auffälligkeiten des Bodens auftreten so ist das Umweltamt unverzüglich unter der Tel.-Nr. 0521/51-6309 zu informieren.

Untere Wasserbehörde

- 1) Die Lageranlagen sind gemäß AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Für den Befüll- und Absaugvorgang für wassergefährdende Stoffe der WGK 2 (unter Voraussetzung der Einstufung gemäß § 8 Absatz 1 AwSV) ist ein entsprechend dimensionierter und medienbeständiger Abfüllplatz oder ein gleichwertiges Auffangsystem nachzuweisen.

Auf die Prüfpflicht einzelner Anlagen wird hingewiesen.

V. Begründung

Mit Antrag vom 15.03.2022, eingegangen am 01.04.2022, hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme (Heizwerk Sieker) durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.1 der Anlage 1 des UVPG. Wird gemäß § 9 UVPG ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 5 UVPG am 23.05.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 1.1 **G E** des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung/ Bauordnung / Brandschutz)
- der Deutsche Emissionshandelsstelle

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold:

- dem Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
- dem Dezernat 52 (Abfallwirtschaft / Bodenschutz)
- dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung)
- dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wird bauplanungsrechtlich wie folgt beurteilt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes III/4//34.00, der hier Versorgungsflächen der Stadtwerke festsetzt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses B-Planes und ist daher planungsrechtlich zulässig.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm, der 44. BImSchV und der AwSV geprüft.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ist der AZB mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Im Ausnahmefall kann der Bericht bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden (§ 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Vor Erteilung einer Genehmigung muss jedoch mindestens ein mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52.2 - Bodenschutz -, abgestimmtes Untersuchungskonzept für den AZB vorliegen.

Den Antragsunterlagen ist zur Thematik Ausgangszustandsbericht unter Register 7.4 zu entnehmen das die BGU Dr. Brehm & Grünz GbR, Bielefeld durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH mit der Durchführung der hierzu notwendigen Untersuchungen und die Erstellung des AZB beauftragt wurde.

Mit Datum vom 27.04.2022 wurde das Untersuchungskonzept für den AZB von der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR nachgereicht, von hier geprüft und anschließend vom Büro überarbeitet.

Gegen das überarbeitete AZB-Konzept der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR in der Fassung vom 29.04.2022 bestehen nach Durchsicht und Prüfung keine Bedenken.

In Anlehnung an § 7 der 9. BImSchV wurde zugelassen, dass der endgültige Ausgangszustandsbericht, dessen Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden kann. Mit der Nebenbestimmung im Abschnitt IV.B)2) wird die zwingende Vorlage geregelt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt IV D) Nrn. 32 bis 36 enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige

Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Veröffentlichungen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls / Entscheidung) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag

(CB)

Abschrift

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 2) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bodenschutzrechtliche Hinweise

- 1) Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung (z.B. Verfärbungen, Gerüche etc.) festgestellt, ist dieses unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG). Alle ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen sind bei solchen Feststellungen kurzfristig abzustimmen.
- 2) Der noch vorzulegende Ausgangszustandsbericht ist bei künftigen relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:
 - mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Ergänzungen oder Änderungen von Sicherheitsdatenblättern dazu führt das Stoffe oder Gemische als relevante gefährliche Stoffe einzustufen sind,

relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

D) Abfallwirtschaftliche Hinweise

- 1) Alle am Standort erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Herkunftsbereichs und des Schadstoffpotentials einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

Am Standort fallen folgende Abfälle an:

Tabelle 2

Abfallschlüssel-Nummer gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft Untergruppenüberschrift
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt hier: Stäube Reinigung Abgaswärmetauscher BHKW	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
13 02 05	Nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 05 01	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheidern hier: Schlammfanginhalte	Inhalte von Öl- / Wasserabscheidern
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: gebrauchte Putztücher	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind hier: Ölbindemittel	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle hier: hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht	Andere Siedlungsabfälle

- 2) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) anzuwenden.
Eine zur Führung von Nachweisen und Registern gem. § 28 der Nachweisverordnung erforderliche Erzeugernummer war für den genannten Standort noch nicht vorhanden, deshalb wurde die folgende Erzeugernummer vergeben: E711E0013

- 3) Die Vorgaben des § 49 zur Registerführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind zu beachten.

E) Wasserrechtliche Hinweise

- 1) Bei der Bauausführung und dem Betrieb sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vollzugsbekanntmachungen maßgebend.
- 2) Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dies gilt insbesondere auch für die Abfüllfläche und die Rohrleitungen der Frisch- und Altölanlagen, zu denen in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht wurden.
- 3) Für den „ölfesten Anstrich“ im BHKW-Aufstellraum sowie im Mittelspannungs-/Transformatorraum ist jeweils ein Bauprodukt mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) für die geplante Anwendung zu verwenden.
- 4) Für den befahrbaren Abfüllplatz der AdBlue-Anlage ist ein Bauprodukt mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) für die geplante Anwendung zu verwenden.

F) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG, § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV, §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).
- 2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache an geeigneter Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung ist bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren und bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. (§ 12 Absatz 2 BetrSichV)
- 3) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein. (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung)
- 4) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Prüfung vor Inbetriebnahme: P.v.I.) und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionsicherheit zu prüfen. Bei der Prüfung ist u.a. festzustellen, ob
 - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
 - b) die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
 - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.(Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1 BetrSichV)

Anmerkung:

Bezogen auf den Antragsgegenstand hat die P.v.I. durch eine ZÜS oder durch eine befähigte Person entsprechend der BetrSichV zu erfolgen.

G) Hinweise der kreisfreien Stadt Bielefeld

- 1) Im Zusammenhang mit dem Betrieb eines BHKWs können Abwässer, wie z.B. Kühlwasser, Kondensate und Reinigungsabwässer anfallen, welche in ihrer Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweichen. Im Falle des Anfalls solcher Abwässer und einer beabsichtigten Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, ist dies dem Umweltamt der Stadt Bielefeld mitzuteilen. Einleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Bielefeld haben den Grundsätzen und Anforderungen der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) zu entsprechen. Das Einhalten dieser Anforderungen kann gebührenpflichtig kontrolliert werden.

Abschrift

IX. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 3

Antragsunterlagen	Register-Nummer
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.3
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53	0.4
Anträge	1.0
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des BImSchG, Formular 1, mit eingeschlossenen Anträgen auf Erteilung der Baugenehmigung nach § 65 und § 75 der BauO NRW 2018 zur Errichtung und zur Nutzung des neuen Gebäudes für das Heizwerk	1.1
Antrag und Begründung nach § 16 Absatz 2 BImSchG zum Verzicht auf Veröffentlichung des Antrages und der Auslegung der Antragsunterlagen	1.2
Antrag und Verpflichtung nach § 8a des BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für Teilmaßnahmen des Vorhabens	1.3
Antrag und Begründung nach § 5 des UVP-Gesetzes auf die Feststellung das für das beantragte Vorhaben zur Änderung des Heizwerkes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesteht	1.4
Das beantragte Vorhaben	2.0
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan des Heizwerkes	2.2
Datenblatt BHKW	2.3
Verfahrensfließbild BHKW	2.4
Produktbeschreibung Lagertank Harnstoff	2.5
Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung für den Lagertank Harnstoff	2.6
Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung für den Lagertank Motorenöl	2.7
Beschreibungen zum geänderten Heizwerk	3.0
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.2
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	3.3
Brandschutz	3.4

Explosionsschutz	3.5
Gewässer- und Bodenschutz	3.6
Schutz von Natur, Landschaft und Arten	3.7
Lärmschutz	3.8
Sonstiger Immissionsschutz	3.9
Energieeffizienz	3.10
Sicherheitsdatenblätter der neuen Einsatzstoffe im Heizwerk <ul style="list-style-type: none"> - Harnstoff - Motorenöl - Kühlerfrostschutzmittel - Biomethan 	3.11
Angaben zur geändertem Heizwerk in Form von Formularangaben	4.0
Funktionsbezogene Gliederung des Heizwerkes in Betriebseinheiten, Formular 2	4.1
Technische Daten des Heizwerkes, Formular 3	4.2
Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4	4.3
Quellenverzeichnis, Formular 5	4.4
Gewässerschutz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Niederschlagsentwässerung Formular A und Formular 7	4.5
Produkte und betriebsbedingte Abfälle, Formular B	4.6
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 8.1 und Formular 8.2	4.7
Kartenmaterial zum Vorhaben	5.0
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> - Flurkarte - Auszug aus der topographischen Karte - Luftbild 	5.1
Bauantragsunterlagen zum Vorhaben	6.0
Bauantrag (Formularvordruck)	6.1
Baubeschreibung (Formularvordruck)	6.2
Betriebsbeschreibung (Formularvordruck)	6.3
Erhebungsbogen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik	6.4
Bauzeichnungen des neuen Gebäudes des Heizwerkes, bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> - Grundriss - Schnitt - Ansichten 	6.5
Lageplan, Lageplan mit Abstandsflächen, Lageplan mit Entwässerung	6.6
Abweichungen von der Bauordnung	6.7
Ausführungen zu Baugrunduntersuchung	6.8
Ausführungen der Statik des neuen Gebäudes	6.9
Ausführungen zur Niederschlagsentwässerung des neuen Gebäudes	6.10
Ausführungen zur Schmutzwasserentsorgung des neuen Gebäudes	6.11
Baukennzahlen des neuen Gebäudes <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsflächen - Berechnung Geschossigkeit - Maß der baulichen Nutzung - Gebäudeklasse 	6.12

- Nutzflächen - Stellplatznachweis - Umbauter Raum und Kosten	
Bescheinigung Kampfmittelfreiheit	6.13
Gutachten zu dem beantragten Vorhaben	7.0
Brandschutzkonzept	7.1
Schalltechnisches Gutachten	7.2
Schornsteinhöhenberechnung	7.3
Ausführungen zum Ausgangszustandsbericht	7.4
Betriebliche Bestätigungen zum beantragten Vorhaben	8.0
Bestätigungen über die Beteiligung am beantragten Vorhaben durch folgende Beauftragte - Fachkraft für Arbeitssicherheit - Betriebsarzt - Immissionsschutzbeauftragter - Betriebsrat	8.1

Anlage B Anlagedaten

Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

Tabelle 4

BE 1.0	Brennstoffannahme und Brennstofflagerung
BE 2.0	Heißwasserkesselanlage 1
BE 3.0	Heißwasserkesselanlage 2
BE 4.0	Heißwasserkesselanlage 3
BE 5.0	Kesselspeisewasserversorgung
BE 6.0	Schornsteinanlage
BE 7.0	Wärmenutzung
BE 8.0	BHKW Biomethan – NEU –
BE 9.0	Werksgebäude

Die hier beantragte Maßnahme zur Errichtung und zum Betrieb eines BHKW, ist nachfolgend in rot dargestellt. Im Detail stellt sich die Gliederung des HWS nach der Durchführung der hier zur Genehmigung gestellten Maßnahme wie folgt dar:

BE 1.0 Brennstoffannahme und Brennstofflagerung – Bestand –
bestehend aus:

TBE 1.1 Heizöl EL Tank 1

Bauart:	Einwandiger stehender zylindrischer Stahlbehälter
Fassungsvermögen:	Brutto 508 m ³ Netto 483 m ³
Abmessungen:	Durchmesser 8 m Höhe 10,12 m
Sicherheitseinrichtungen:	Leckanzeigergerät, doppelter Boden, Auffangwanne
Hersteller:	Gronemeyer und Bank, Steinhagen (Westfalen)
Herstellernummer:	6556
Herstellerjahr:	1972

TBE 1.2 Heizöl EL Tank 2

Bauart:	Einwandiger stehender zylindrischer Stahlbehälter
Fassungsvermögen:	Brutto 508 m ³ Netto 483 m ³
Abmessungen:	Durchmesser 8 m Höhe 10,12 m
Sicherheitseinrichtungen	Leckanzeigegerät, doppelter Boden, Auffangwanne
Hersteller:	Gronemeyer und Bank, Steinhagen (Westfalen)
Herstellernummer:	51027
Herstelljahr:	1988

TBE 1.3 Heizöl EL Entladestation

TBE 1.4 Heizöl EL Förderstation

TBE 1.5 Erdgas-, Druckregel- und Messanlage

BE 2.0 Heißwasserkesselanlage 1 – Bestand – bestehend aus:

TBE 2.1 Heißwasserkessel

Bauart:	Großraumwasserkessel in Form eines Dreizug-Zweiflammrohr-Rauchrohrkessel
Hersteller:	Eisenwerk Baumgarte GmbH, Bielefeld
Herstellernummer:	15376
Herstelljahr:	1972
Zulässiger Druck:	maximal 6 bar
Feuerungswärmeleistung:	maximal 19,08 MW
Vorlauftemperatur:	maximal 130°C
Wasserinhalt:	27.600 l
Heizflächengröße:	487 m ²
Beheizung:	Mehrstoff-Feuerung für Heizöl EL und Erdgas über zwei Brenner

TBE 2.2 Feuerung

Art:	Mehrstoff-Feuerung
Brennstoff:	Heizöl EL und Erdgas
Feuerungswärmeleistung:	maximal 19,08 MW
Brennertyp:	Teminox GLS 130a
Hersteller:	Saacke GmbH, Bremen
Baujahr:	2012
Anzahl der Brenner:	zwei Stück

TBE 2.3 Emissionsmessung

BE 3.0 Heißwasserkesselanlage 2 – Bestand – bestehend aus:

TBE 3.1 Heißwasserkessel

Bauart:	Großraumwasserkessel in Form eines Dreizug-Zweiflammrohr-Rauchrohrkessel
Hersteller:	Eisenwerk Baumgarte GmbH, Bielefeld
Herstellernummer:	15466
Herstelljahr:	1973
Zulässiger Druck:	maximal 6 bar
Feuerungswärmeleistung:	maximal 19,08 MW

Vorlauftemperatur: maximal 130°C
Wasserinhalt: 37.600 l
Heizflächengröße: 487 m²
Beheizung: Mehrstoff-Feuerung für Heizöl EL und Erdgas über zwei Brenner

TBE 3.2 Feuerung

Art: Mehrstoff-Feuerung
Brennstoff: Heizöl EL und Erdgas
Feuerungswärmeleistung: max. 19,08 MW
Brennertyp: Teminox GLS 130a
Hersteller: Saacke GmbH, Bremen
Baujahr: 2012
Anzahl der Brenner: zwei Stück

TBE 3.3 Emissionsmessung

BE 4.0 Heißwasserkesselanlage 3 – Bestand – bestehend aus:

TBE 4.1 Heißwasserkessel

Bauart: Großraumwasserkessel in Form eines Dreizug-Zweiflammrohr-Rauchrohrkessel
Hersteller: Eisenwerk Baumgarte GmbH, Bielefeld
Herstellernummer: 14798
Herstelljahr: 1976
Zulässiger Druck: max. 6 bar
Feuerungswärmeleistung: maximal 15,64 MW
Vorlauftemperatur: maximal 130 C
Wasserinhalt: 26.000 l
Heizflächengröße: 400 m²
Beheizung: Mehrstoff-Feuerung für Heizöl EL und Erdgas über zwei Brenner

TBE 4.2 Feuerung

Art: Mehrstoff-Feuerung
Brennstoff: Heizöl EL und Erdgas
Feuerungswärmeleistung: maximal 15,64 MW
Brennertyp: Teminox GLS 130a
Hersteller: Saacke GmbH, Bremen
Baujahr: 2012
Anzahl der Brenner: zwei Stück

TBE 4.3 Emissionsmessung

BE 5.0 Kesselspeisewasserversorgung - Bestand -

BE 6.0 Schornsteinanlage - Bestand –

Bauart: Stahlschornstein 4-zügelig, wärmeisoliert
Mündungshöhe: 30 m über Grund
Mündungsdurchmesser: 1,1 m pro Zug
Angeschlossenen Anlage: Heißwasserkesselanlagen 1 bis 3
Bemerkung: ein Zug in Reserve

BE 7.0 Wärmenutzung – Bestand -

bestehend aus:

TBE 7.1 Fernwärmeeinspeisung

TBE 7.2 Druckausdehnungsgefäß 1

Bauart: Druckbehälter
Zulässiger Druck: maximal 0,5 bar
Zulässige Temperatur: maximal 60 C
Wasserinhalt: 35.000 l
Hersteller: Gebr. Achenbach GmbH
Herstellernummer: 3800
Herstelljahr: 1972

TBE 7.3 Druckausdehnungsgefäß 2

Bauart: Druckbehälter
Zulässiger Druck: maximal 0,5 bar
Zulässige Temperatur: maximal 60 C
Wasserinhalt: 35.000 l
Hersteller: Gebr. Achenbach GmbH
Herstellernummer: 3801
Herstelljahr: 1972

BE 8.0 BHKW Biomethan- Neu -

bestehend aus:

TBE 8.1 Verbrennungsmotoranlage

Bauart: Blockheizkraftwerk (BHKW)
Hersteller: GE Jenbacher
Motortyp: J 612 GS-F01
Feuerungswärmeleistung: 4.477 kW
Brennstoff: Biomethan

TBE 8.2 Abgaskamin

Bauart: Stahlschornstein
Mündungshöhe: 19 m über Grund
Mündungsdurchmesser: 0,6 m
Angeschlossene Anlage: BHKW

TBE 8.3 Harnstofftank

Bauart: Doppelwandiger Tank zur Lagerung der Harnstofflösung
Hersteller: Kingspan
Tankinhalt: 9.000 l
Sicherheitseinrichtungen: Auffangvorrichtung, Revisionsöffnung

TBE 8.4 BHKW Werksgebäude

Bauart: Gebäude Massivbauweise, 2-schalig KS-Mauerwerk
Abmaße: 12,92 m x 16,42 m

BE 9.0 Werksgelände und Werksgebäude - Bestand -

bestehend aus:

TBE 9.1 Werksgelände

TBE 9.2 Werksgebäude (Kesselhaus mit Nebenräumen in Massivbauweise)

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes* (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LbodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 332)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. IS. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie